

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



12. Mai 2022

## Stellungnahme

### Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

#### 1. Zur unterlassenen Zinssatzanpassung bei Erstattungsziinsen im Verzinsungszeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung

Im Verzinsungszeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung werden nach dem vorliegenden Entwurf Steuererstattungen weiterhin mit 6 % pro Jahr zu verzinsen sein, während Nachzahlungen nur mit dem abgesenkten neuen Zinssatz von 1,8 % pro Jahr zu verzinsen sind. Diese Asymmetrie zwischen Erstattungs- und Nachzahlungszinsen lehnen wir aus fiskalischen Gründen wie auch unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes entschieden ab. Die Regelung ist für die Kommunen mit erheblichen Einnahmeausfällen verbunden. Zudem hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung klargestellt, dass spätestens ab 1. Januar 2019 Finanzverwaltung, Kommunen und Steuerpflichtige mit einer gesetzlichen Anpassung der Zinsregelung rechnen mussten. Ein schützenswertes Vertrauen hat das Bundesverfassungsgericht deswegen ausdrücklich neben Bund, Ländern und Kommunen auch für Steuerpflichtige nicht gesehen. Die rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1a AO (neu) muss deshalb auch bei den Erstattungsziinsen nach § 233a AO zur Anwendung gebracht werden. Dazu muss die Anwendung der allgemeinen Vertrauensschutzregelung des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO für den Rückwirkungszeitraum im Einführungsgesetz zur AO entsprechend ausgestaltet werden.

***Wir fordern die Anwendung des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1a AO – neu auch auf Erstattungsziinsen, die auf Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung entfallen. Dazu muss die Anwendung der allgemeinen Vertrauensschutzregelung des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO für den Rückwirkungszeitraum im Einführungsgesetz zur AO entsprechend modifiziert werden.***

#### 2. Zum neuen Zinssatz für Erstattung- und Nachzahlungszinsen nach § 238 Abs. 1a AO (neu) (Art. 1 Nr. 5)

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Neuregelung des § 238 Abs. 1a AO zum Zinssatz für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen. Der Regelungsentwurf berücksichtigt zentrale Anforderungen der Kommunen an abgabenrechtliche Zinsregelungen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Neuregelung unterjährige Änderungen des Zinssatzes vermeidet. Dies ist von zentraler Bedeutung für die Verwaltungspraktikabilität der Regelung.

Weiterhin wird begrüßt, dass für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen auch zukünftig grundsätzlich gleichhohe Zinssätze und gleichlaufende Karenzzeiten gelten sollen.

Der Gesetzesbegründung (in der Fassung des Referentenentwurfs vom 14.02.2022) ist zu entnehmen, dass sich der Zinssatz nach § 238 Abs. 1a AO (neu) von 1,8 % je Jahr zusammensetzt aus dem aktuellen Basissatz nach § 247 BGB (-0,88 %) zzgl. eines Zuschlags von rund 2,7 %. Die Bundesvereinigung unterstützt diesen Begründungsansatz. Aus kommunaler Sicht hätte auf dieser Grundlage auch eine regelgebundene Zinsanpassung normiert werden können.

***Wir begrüßen die Neuregelung des § 238 Abs. 1a AO zum Zinssatz für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen.***

### **3. Zur verlängerten Festsetzungsfrist nach § 239 Abs. 1 Satz 1 AO (neu) (Art. 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa)**

Die Verlängerung der Festsetzungsfrist nach § 239 Abs. 1 Satz 1 AO von ein auf zwei Jahre ist aus administrativer Sicht dringend geboten und wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt.

***Wir begrüßen die Verlängerung der Festsetzungsfrist nach § 239 Abs. 1 Satz 1 AO auf zwei Jahre.***

### **4. Zur Notwendigkeit einer Überprüfung auch der Zinssätze für die weiteren Verzinsungstatbestände nach der Abgabenordnung**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 8. Juli 2021 – Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 klargestellt, dass sich seine Unvereinbarkeitserklärung für die Regelverzinsung nicht auch auf die weiteren Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung (Stundungs-, Hinterziehungs-, Aussetzungs-, Prozesszinsen) erstreckt, da diese Verzinsungstatbestände einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Wertung bedürften. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass bei diesen Verzinsungstatbeständen kein gesetzgeberischer Überprüfungsbedarf für den Zinssatz besteht. So hat der Bundesfinanzhof bereits in seinem Beschluss vom 26. Mai 2021 – Az. VII B 13/21 – Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen geäußert. Daher erscheint es dringend geboten, in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren auch die Zinssätze für die weiteren Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung zu überprüfen bzw. neu zu begründen.

***Wir bitten um eine gesetzgeberische Überprüfung aller Zinssätze für die verschiedenen Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung in einem anschließenden Gesetzgebungsverfahren.***